



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 071-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.191

Eingereicht am: 07.04.2025

Fraktionsvorstoss: Ja
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Die Mitte (Gerber, Schüpfen) (Sprecher/in)
Die Mitte (Eigenmann, Bern)
Die Mitte (Roggli, Rüscheegg Heubach)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1296/2025 vom 26. November 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Keine unnötige Bürokratie beim Einzug in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Beim Eintritt in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim bleiben die Schriften in der bisherigen Wohngemeinde.

Begründung:

Ein kaum beachtetes, über 10 Jahre altes Bundesgerichtsurteil zwingt alte Menschen zum Wohnsitzwechsel, wenn sie in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim ziehen. Die Umsetzung des Urteils wird in den Kantonen ganz unterschiedlich gehandhabt. Klar ist, dass eine solche Praxis zu unnötiger Bürokratie und viel Verwirrung sowohl bei den Gemeinden wie auch bei den betroffenen alten Menschen führt.

Im Bericht zur regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze (Bericht zur Motion 284-2015 Amstutz) wird klar ersichtlich, dass sich das durchschnittliche Eintrittsalter in ein Pflegeheim in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht hat. Seit 2008 ist im Kanton Bern das Durchschnittsalter beim Eintritt in ein Pflegeheim von 80,2 Jahren auf 81,9 Jahre im Jahr 2018 gestiegen, währenddessen die Aufenthaltsdauer von 2,7 Jahren auf 2,2 gesunken ist. Im Moment liegt der durchschnittliche Aufenthalt unter zwei Jahren. Für diese kurze Verweildauer noch einen Wohnsitzwechsel vollziehen zu müssen, ist absolut unnötig.

Im Kanton Bern existiert ausserdem ein gutes, ambulantes Angebot für die Pflege zu Hause. Oft nehmen die Bewohnerinnen und Bewohner zur Entlastung von zu Hause ein Ferienbett in einem Heim in Anspruch. Nicht selten wird aus einem Ferienbett ein Langzeitaufenthalt. Aufgrund

der Komplexität muss oft ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim mit entsprechendem Angebot gewählt werden.

Wenn nun die Schriften in die Einwohnergemeinde des Heims gezügelt werden müssen, entsteht eine unnötige Bürokratie – steuerpflichtig. Auch nach dem Ableben der Person stellen sich neue Herausforderungen, wenn die Bestattung in der ursprünglichen Wohngemeinde gewünscht wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern kennt im Zusammenhang mit der «Schriftenhinterlegung»¹ (Begründung polizeilicher Wohnsitz²) in der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG und NAV) seit langem die Bestimmung, dass eine Person von der Anmeldung befreit ist, wenn sie in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht wird. Sofern eine Person beim Einzug in ein Alters- und Pflegeheim den Wohnsitz nicht wechseln will, muss sie dies also nicht, sie kann aber³. Diese Regelung gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts im Alters- und Pflegeheim.

Diese Vorschrift will verhindern, dass Personen, welche altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen in ein Heim einziehen «müssen», auch gleichzeitig ihren polizeilichen Wohnsitz und ihre Schriften wechseln müssen. Zieht jedoch eine Person «freiwillig» in ein Altersheim ein, steht also nicht das Pflegebedürfnis oder die Gebrechlichkeit im Vordergrund, handelt es sich um einen normalen Wohnortwechsel, welcher grundsätzlich auch einen Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes zur Folge hat. Es kann aber festgehalten werden, dass solche «freiwilligen» Wechsel in ein Pflege- oder Altersheim die Ausnahme bilden.

Im Kanton Bern wenden die Gemeinden, zumindest soweit dies dem Regierungsrat bekannt ist, diese Vorschrift einheitlich und ohne erwähnenswerte Probleme an. Es sind denn auch keine Entscheide bekannt, in welchen diese Frage zu Streitigkeiten geführt hätte und hätte geklärt werden müssen. Zudem hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung seit Ende 2018 eine Arbeitshilfe Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer auf der Homepage aufgeschaltet. In dieser wird die vorliegende Thematik ausführlich dargelegt und mit Beispielen veranschaulicht, was zusätzlich zur Klärung und Sicherheit bei den Gemeinden führt.

Auf welchen Bundesgerichtsentscheid sich die Motionärinnen und Motionäre genau referenzieren, geht aus dem Vorstoss nicht hervor. Das Bundesgericht hat aber, insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung der zuständigen Vormundschaftsbehörde und der interkantonalen Zuständigkeit bei der Pflicht zur Übernahme von Pflegekosten festgehalten⁴, dass der zivilrechtliche Wohnsitz sich dort befindet, «wo eine Person sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, dass ein einmal begründeter Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt und dass eine *Unterbringung* einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt für sich alleine keinen Wohnsitz begründet.»

Es ist somit grundsätzlich festzuhalten, dass sowohl die Gesetzgebung des Kantons Bern als auch das Bundesgericht davon ausgehen, dass ein Wechsel in ein Alters- oder Pflegeheim nicht mit einem Wechsel des Wohnsitzes (unabhängig davon, ob es sich um den zivilrechtlichen

¹ Seit dem 1.2.2025 muss für die Begründung des polizeilichen Wohnsitzes kein Heimatschein («Schriften») mehr hinterlegt werden

² Die Gesetzgebung kennt unterschiedliche Wohnsitze, z.B. den polizeilichen, den steuerrechtlichen, den zivilrechtlichen, etc. Je nach anzuwendender Gesetzgebung kommt der eine oder andere zur Anwendung. Die Definition der unterschiedlichen Wohnsitze ist sehr ähnlich. Die massgebenden Voraussetzungen können aber leicht variieren.

³ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b NAG und Art. 8 NAV

⁴ Vgl. z.B. BGE 137 III 593 vom 24.10.2011 und BGE 9C_54/2014 vom 18.12.2014

Wohnsitz gemäss Zivilgesetzbuch oder den polizeilichen Wohnsitz gemäss NAG handelt) einhergeht.

Da die heutige Gesetzgebung des Kantons Bern, wie oben ausgeführt, bereits ausreichende Bestimmungen enthält, welche eine Pflicht zum Wohnsitzwechsel bei einem Einzug in ein Alters- und Pflegeheim ausschliesst, erachtet der Regierungsrat das Motionsanliegen als erfüllt.

Verteiler

– Grosser Rat